

1. Was wird gefördert?

- 1.1 Moderne, effizient arbeitende Wärmepumpen verringern die Emissionen von klimaschädlichem Kohlendioxid. Die STAWAG fördert daher mit Zuschüssen die Installation von effizienten Elektro-Wärmepumpen in neu errichteten und bestehenden Gebäude.
Ausnahme: Lüftungskompaktgeräte mit integrierter Wärmepumpe (z.B. für Passivhäuser) werden nicht nach dieser Richtlinie gefördert.
- 1.2 Die Wärmepumpen müssen folgende Anforderungen an **Leistungszahl und Jahresarbeitszahl** erfüllen:
Leistungszahl (COP-Wert, ermittelt nach EN 14511)
- bei Luft/Wasser-Wärmepumpen mindestens 3,10 (im Betriebspunkt A2/W35)
 - bei Sole/Wasser-Wärmepumpen mindestens 4,30 (im Betriebspunkt B0/W35) sowie
 - bei Wasser/Wasser-Wärmepumpen mindestens 5,10 (im Betriebspunkt W10/W35)
- Jahresarbeitszahl (JAZ) für Raumheizung und Warmwasserbereitung, berechnet nach VDI 4650 Blatt 1: 2009-3
- Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe mindestens 3,8
 - Luft/Wasser-Wärmepumpen mindestens 3,5

2. Wie wird gefördert?

- 2.1 **Wärmepumpen-Contracting** der STAWAG mit: **1.000 €**
- 2.2 Der Einbau einer **Luft/Wasser-Wärmepumpe** mit: **800 €**
- 2.3 Der Einbau einer **Sole/Wasser-** oder **Wasser/Wasser-Wärmepumpe** mit: **800 €**
- 2.4 Eine ergänzende **Solarwärme-Anlage** zusätzlich zu den o.g. Zuschüssen mit: **200 €**

3. Wer wird gefördert?

- 3.1 Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt, die für das mit der Wärmepumpe zu versorgende Gebäude Stromkunden der STAWAG sind. Der (ausschließliche) Bezug von Allgemeinstrom (Tarif: StromSTA@Allgemein) berechtigt nicht zur Förderung.
- 3.2 Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der STAWAG vollständig und vorbehaltlos beglichen haben. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung.

4. Antragstellung

- 4.1 Bei Wärmepumpen-Contracting ist kein separater Förderantrag notwendig. Wir berücksichtigen die Förderung für Sie direkt im Angebot der STAWAG.
- 4.2 Die Antragstellung muss innerhalb von drei Monaten **nach Rechnungsstellung über die Installation der Wärmepumpe** erfolgen, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2018.
- 4.3 Die Förderung ist mit dem Antragsvordruck „Wärmepumpen“ bei der Energieberatung der

STAWAG, Lombardenstr. 12-22, 52070 Aachen, Tel.: 0241 181-1333, zu beantragen.

- 4.4 Mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Kopie der Schlussrechnung über die Installation der Wärmepumpe
 - Nachweis der COP-Werte (Leistungszahlen) der Wärmepumpe
 - STAWAG-Formular „Fachunternehmererklärung Wärmepumpe“ mit berechneter Jahresarbeitszahl

Weitere Informationen zur Antragstellung finden sich auf dem Antragsvordruck.

5. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- 5.2 Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn die mit der STAWAG **abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG** gekündigt werden. In diesem Fall ist der Kunde zur Rückzahlung wie folgt verpflichtet:
- Kündigung (bis) zum Ende des 1. oder 2. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung in voller Höhe
 - Kündigung (bis) zum Ende des 3. oder 4. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung in hälftiger Höhe

Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.

- 5.3 Die STAWAG behält sich vor, offene Rechnungsbeträge aus Lieferverträgen direkt mit den auszahlenden Fördermitteln zu verrechnen.
- 5.4 Die STAWAG oder von der STAWAG beauftragte Stellen sind berechtigt, sich auch vor Ort davon zu überzeugen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich und technisch ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

6. Weitere Hinweise

Der Einbau eines separaten Stromzählers für die Wärmepumpe und eines Wärmemengenzählers wird empfohlen, um die Effizienz der Wärmepumpe im laufenden Betrieb überprüfen und ggf. Optimierungen vornehmen zu können.

7. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf, ansonsten bis 31. Dezember 2018.